

Zeugen jener Gräußcenen zu seyn. Allein ein anderer Reiterhaufe kam herbeigesprengt und hieb ihnen die Fenster ein.

Die Eheleute Guldo und Wittwe Marstaller gingen Abends aus der Stadt nach ihrer außerhalb der Stadt gelegenen Wohnung. Dort sahen sie, daß eine Infanterie-Patrouille unter Anführung eines Offiziers, einen jungen Burschen, der mit seinem Mädchen spazieren ging, überfielen, ihn mit Gewehrkolben niederschlugen, und mit Bajonettstichen, Kolbenstößen etc. mißhandelten, bis sie ihn als todt liegen ließen. Mit Mühe raffte sich der Bursche später wieder auf, und kroch auf Händen und Füßen davon, wobei ihm das Blut aus Mund und Nase strömte.

Die Ehefrau des Krämers Simon und dessen Tochter, so wie die eben genannte Wittwe Marstaller sahen des Abends gegen 9 Uhr einen Chevaurlegers-Officier in das Haus von Bierwirth Rau eilen. Sogleich kamen 12 Chevaurleger aus dem Thor auf die Straße gesprengt. Der Officier stellte sie auf, und rebete sie im bayerischen Dialekt also an: „Hau't alles zusammen, was euch begegnet, spricht kein Wort zu niemand. Ich will das Hundsvolk schon von den Straßen bringen, das Canailzenzeug!“ Auf diese Anrede sprengten die Soldaten sogleich in die Straße, so breit diese war, überritten und hieben nieder, was ihnen in den Weg kam. Es flüchtete sich ein Verfolgter in die Wohnung des Schusters Laubenheimer. Die wüthenden Soldaten des 15ten Regiments drangen in Laubenheimers Wohnung nach. Im Zimmer fanden sie einen Schustergesellen, Namens Seel, einen schwachen gebrechlichen Menschen, mit einem Hocker, der nicht einmal im Stande ist, sich gegen ein Kind von etwa 10 Jahren zu wehren. Diesen armen Menschen schlugen sie von Kopf bis zu Fuß auf das erbärmlichste. Man hat ihm den Arm auseinandergeschlagen, so daß die Knochen sich durch das Fleisch hervorschoben, und das Kapselband des Armgelenks total zerrissen war, nach 14 Tagen war er noch nicht im Stande, sein Brod zu verdienen.

Stadtrath Mattil sah aus den Fenstern seines Hauses

zu, daß ein junger Mensch des Abends gegen 10 Uhr vom Rittergarten herkam. Es begegnete ihm eine Patrouille von Chevaurlegers, welche die ganze Breite der Straße einnahm. Der junge Mensch drängte sich hart an die Wand, um Platz zu machen. Indessen der Anführer der Patrouille hieb ihm den Säbel über den Kopf, und rief den Soldaten zu: „Hau't drauf!“ Jeder der vorbeireitenden Soldaten gab ihm nun einen Hieb. Als die Reihe an den letzten Soldaten kam, bückte sich der Bursche, und suchte auf den höher liegenden Haardter Weg zu entweichen. Indessen der Soldat, der ihn verfehlte, sprengte ihm nach, holte ihn ein, und gab ihm noch den letzten Hieb.

Joh. Philipp Kipp, ein Bürgerssohn von Neustadt, von Profession Wappenschmied, 21 Jahre alt, hatte an diesem Abend seinen Bekannten Carl Constanz, Stärkfabrikant, besucht, verließ ihn um 8 Uhr, und wurde beim Fortgehen durch einen andern Bekannten, Jakob Müller, Schmied, dem Sohn seines Meisters eingeladen, mit in die Vorstadt zu Wirth Wiedemann zu gehen; beide verließen dies Haus nach 9 Uhr, um nach Hause zu gehen. Kipp lud Müller ein, mit durch die Stadt zu gehen, dieser aber erklärte, er zöge vor, außerhalb der Stadt herumzugehen, um von den Soldaten keine Schläge zu bekommen; so verließen sich beide Freunde, und Müller behauptet, daß Kipp keineswegs berauscht gewesen sey. In der Stadt wurde Kipp von einem Trupp Soldaten angefallen und mißhandelt; es war ihm gelungen, sich bis auf den Markt zu retten, als ihn von neuem 10—12 Soldaten, Infanterie und Chevaurleger umringten, und mit Kolbenstößen, Säbelhieben und Bajonettstichen mißhandelten, man hörte das durchdringende Geschrei des unglücklichen jungen Mannes, man hörte ihn um Schonung, um sein Leben bitten und flehen; er rief: „laßt mich doch gehen!“ und eine rauhe Soldatenstimme antwortete ihm! „Halt's Maul du Vieh!“ Die Mißhandlungen des Unglücklichen begannen hierauf von neuem; sein Geschrei ging in schwaches Winseln über, dann noch ein heftiger Schrey, hierauf Todtenstille. — Nach

einer Pause hörte man sagen: „Packt ihn auf und führt ihn weg; dann eine andere Stimme: „ich will dich, verdammtes Luder, hinwegschleppen.“ Gleich darauf um 9½ Uhr brachten Soldaten den Unglücklichen auf's Rathhaus, und legten ihn unsanft auf den Boden nieder, indem sie sagten: „da bringen wir einen Besoffenen.“ Die gegenwärtigen Gemeinde-Beamten, durch die blutigen Kleider des Liegenden aufmerksam gemacht, wandten ihn um, um ihm ins Gesicht zu sehen, und riefen mit Entsetzen: „das ist kein Betrunkener, das ist ein Todter!“

Bei Oeffnung der Leiche, durch den zur Leichenöffnung bestimmten Arzt, fanden sich an dem Körper hauptsächlich drei Wunden, nämlich: 1) auf der Stirne eine Wunde von einem Zoll, die bis auf den Knochen ging;

2) auf dem rechten Schultergelenk eine Wunde, die durch das Kapselgelenk des Oberarms bis in die Gelenkpfanne drang; die durchhauenen Flecken und Sehnen hingen zur Wunde heraus;

3) auf dem Rücken, zwischen der 6ten und 7ten Rippe eine Stichwunde von 2 Zoll Länge; dieser Stich war durch die Lunge, das Herz und das Zwergefell bis in den Unterleib gedrungen, und hatte den Tod zur unmittelbaren Folge.

Die Leiche wurde den trauernden Verwandten und Mitbürgern nicht ausgeliefert, sondern in nächtlicher Stille beerdigt. Es ist besonders bemerkenswerth, daß der hohe Staatsbeamte und der Militär-Chef aus dem Gasthof zum Löwen durch einen Soldaten oder Gensdarmen zu diesen fürchterlichen Scenen gerufen wurden, und daß gerade in dem Augenblick, als dieselben den Befehl erteilten, den Gemordeten auf das Rathhaus zu tragen, ein Gesell des Bürger Baumgراف, Lüncher aus Neustadt, welcher von einer Reise zurückkam, und ganz ruhig nach Hause gehen wollte, durch eine Rotte Soldaten in deren Nähe überfallen und fast zu Tode geprägt wurde.

Es wäre zu weitläufig, hier in das Grausen erregende

weitere Detail jenes dreistündigen Wüthens des Militärs gegen die Bürger einzugehen.

Die Zahl der durch das Militär mißhandelten und verwundeten Bürger übersteigt mehrere hundert, während niemand auch nur von einem einzigen durch Bürger mißhandelten oder verwundeten Soldaten weiß.

Man hätte noch eine ganze Masse ähnlicher Scenen, wie die erwähnten anführen können; doch die erwähnten einzelnen Züge mögen für den Leser genügen, um sich ein, wenn auch nur unvollständiges Bild des Unrechts und Jammers zu entwerfen, wozu Neustadt an jenem traurigen Festabend eben so unerwarteter als unverschuldeter Weise den Schauplatz abgeben mußte.

Die mörderischen Scenen in den Straßen von Neustadt dauerten von circa 7 Uhr bis gegen 10 Uhr, also etwa 3 Stunden fort, ohne daß es dem gegenwärtigen Militär-Chef eingefallen wäre, die Soldaten früher in ihre Quartiere zurückzurufen, und dem seltsamen Dienstfeier, den sie durch Mißhandlungen ihrer Mitbürger beschäftigten, Einhalt zu thun.

Es war nicht ein militärisches, geregeltes Einschreiten, sondern ein wüthendes, ungerichtetes Toben und Massacriren, von Seiten der Bürger durch nichts veranlaßt.

Diesem unerhörten Einschreiten der rohen Gewalt der Waffen war die verfassungsmäßig nothwendige Requisition der competenten Civilbehörde, das heißt der Localpolizei-Behörde, nicht vorgegangen; ihm war nirgends nur eine der drei Commationen vorgegangen, die das Gesetz nebst jener Requisition unmittelbar vor dem wirklichen Einschreiten der bewaffneten Macht streng zum Schutz der Bürger fordert. — (Siehe Beil. II. Biffer 6.)

Wie soll man nun solches Einschreiten qualifiziren?

Bemerkt zu werden verdient dabei, daß nicht ein einziger Bürger sich zur Wehre setzte, daß keiner zur Waffe griff, um sich und die Seinigen gegen die ungesetzlichsten barbarischen Mißhandlungen zu vertheidigen.

Bemerkt zu werden verdient auch, daß ein Theil derselben Truppen, die die Excesse in Neustadt begingen, bis heute noch zu Neustadt als Garnison blieb, und daß, obwohl man nicht für nöthig fand, einen Wechsel dieser Garnison, bei deren Anblick einem jeden Bürger die grausenregende Erinnerung vorschweben muß, vorzunehmen, obwohl ferner das Benehmen der Soldaten gegen die Bürger häufig höchst anmaßend, unfreundlich beleidigend ist und selbst in Gewaltthätigkeiten ausartet, noch bis heute kein Bürger sich eine Beleidigung gegen irgend einen Soldaten zu Schulden kommen ließ. —

Wenn hierinn nicht Beweis von fester gesetzlicher Haltung des Bürgers und von seiner entschiedenen Abneigung gegen alle gewaltsame Schritte liegt, so weiß man nicht mehr, wo man ihn suchen soll!

Es wurde zwar behauptet, die Soldaten seien von Bürgern aufgereizt und beleidigt worden; allein diese eben so unwahrscheinliche als ungläubliche, als unbewiesene Thatsache, wäre sie auch wahr, könnte auf keine Weise die Excesse des Militärs rechtfertigen. Die Beleidigung von Seiten eines Bürgers gegen Militär hätte augenblicklich durch Arrestation des schuldigen Bürgers gerächt werden können, und dieser wäre der gebührenden Strafe nicht entgangen.

Selbsthülfe und Rache des angeblich beleidigten Soldaten mittelst Gebrauch der Waffen gegen den angeblich beleidigenden, unbewaffneten Bürger, ist schon eine höchst strafbare Handlung; mit welchem Namen soll man aber vollends dieses rohe Wüthen der bewaffneten Macht gegen eine ganze Masse unschuldiger unbewaffneter fliehender Bürger bezeichnen?! (S. Beil. II. Ziff. 7.)

Folgende spätere Aeußerung eines Gensdarmen verdient hier noch erwähnt zu werden.

Mehrere Bürger aus Neustadt, namentlich Seifensieder Kassiga, Kupferschmied Wolf und dessen Frau, standen den 7. Juni, des Morgens, beisammen, als ein Gensdarme, völlig zum Abmarsch gerüstet, sich wegbegab, und von ihnen Abschied nahm. Gleich darauf kam ein anderer Gensdarme, und sagte ihnen:

„Da sieht man es nun! die Leute glauben immer, wir seien an den Sachen schuld, und doch verfahren wir nie so streng, als unsere Ordre lautet. So werden nun die Gensdarmen, die auf dem Hambacher Schloß waren, zum Theil verfest, weil sie ihre Schuldigkeit dort nicht gethan.“ Auf die Entgegnung, was sie denn hätten thun sollen, antwortete der Gensdarme: „was anders, als auf die Leute hauen, schießen und stechen!“

Die hier dargestellten deplorablen Ereignisse müssen den unparteiischen Beobachter zu folgenden Reflexionen führen:

1. Der feste, ruhige, ordnungsliebende Sinn der Bürger am Haardtgebirge, namentlich in Neustadt, hat eine doppelte Feuerprobe bestanden. Im Jahre 1832 vermochten begeisterte Reden, auf dem Hambacher Berg gehalten wenn dieselben, wie von Seiten der anklagenden Behörde behauptet wird, auch wirklich eine Aufregung veranlaßt haben sollten, nicht, die ruhige Haltung der Bürger zu erschüttern, und die mindeste Bewegung im Volke herbeizuführen; im Jahr 1833 gelang dies eben so wenig denjenigen, welche die ruhigen Bürger, ihre Weiber und Kinder unerhörten Mißhandlungen der bewaffneten Macht preis geben, Mißhandlungen, die mehr als alles andere geeignet waren, die Brust des friedlichen Bürgers mit Indignation zu erfüllen, und ihn zum Widerstand, zum Gebrauche der Waffen gegen die, die ihn unberufen, unbefugt und ungerecht mißhandelten zu veranlassen. —

2. Will man von dem Bürger unbedingten Gehorsam, unbedingte Folgeleistung gegen die Befehle und Anordnungen

gen der Beamten und Behörden fordern, will man ihm verbieten, den Beamten und Behörden den Gehorsam aufzukündigen, so muß man vor allen Dingen darauf sehen und bestehen, daß Beamten und Behörden sich stets nur im Kreise des Gesetzes bewegen, daß sie die Grenzen, die das Gesetz ihnen steckt, nie überschreiten, daß sie nie anders, als in voller Gesetzkennntniß und Gesetzanwendung handeln; da wo dieß nicht geschieht, muß man daher mit doppelter Strenge gegen diejenigen einschreiten, die mit der ihnen vom Staate zum Schutze des Bürgers, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate anvertrauten Macht einen Mißbrauch treiben, der den ruhigen mißhandelten Bürger zum Widerstande aufzureizen, und die Bande der geselligen Ordnung zu zerreißen geeignet ist.

Nur wenn sie zur strengsten Verantwortung gezogen werden, nur wenn die verdiente Strafe sie erreicht, tritt die dem mißhandelten Bürger schuldige Genugthuung ein, nur dann wird die Würde des Amtes rein und aufrecht erhalten, nur dann zeigt die Staatsregierung, daß sie in der That überall nur Aufrechthaltung des Gesetzes will, und jeder Zuwiderhandlung, von welcher Seite sie auch komme, mit Ernst entgegen tritt. —

3. Ein Local-Beamter, der Adjunkt der Gemeinde, wurde in seinen Amtsfunktionen, mit seinem Amtszeichen bekleidet, was er vergeblich als Schild vorhielt, gröblich beleidigt und körperlich mißhandelt; die Civil-Untersuchungsbeamten und Strafgerichte zeigen einen regen Eifer und große Strenge gegen diejenigen, die sich der geringsten Beleidigung von Beamten schuldig machen; wenn hier die Mißhandlung des Beamten von Soldaten ausgieng, sonach der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegt, so ist um so mehr strenge Untersuchung und Bestrafung der schuldigen Soldaten und ihrer für sie verantwortlichen Obern zu erwarten, als es sonst das Aussehen gewinnen könnte, daß die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze, ob-

wohl Grundprinzip der Verfassung, nicht gehandelt werde, und daß der Soldat da straflos bleibt, wo den Bürger wegen weniger strafbarer Handlungen die härtesten Strafen treffen.

4. Die Verfassung wurde mißachtet, verletzt, die dem Rheinkreis garantirten Gesetze und Institutionen mit Füßen getreten, und so in das Leben, in die persönliche Freiheit, in das heilige Hausrecht, in das Eigenthum vieler Bürger des Rheinkreises tief und empörend eingegriffen.

Soll die Militärmacht gegen den Feind im Innern handeln, so muß sie nach der Verfassung (Tit. 9 S. 6) von der kompetenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert seyn; nur diese Behörde kann der Militärmacht den Feind im Innern anzeigen; so lang sie es nicht thut, existirt für die Militärmacht kein Feind im Innern, so lang kann und darf kein Handeln der Militärmacht eintreten; der Feind im Innern kann nur in einer Zusammenrottung pflichtvergessener Bürger bestehen, die sich den Anordnungen der Polizeibehörden widersetzen, in die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit störend eingreifen, die Macht der Polizeibehörden überwältigen, und so diese Behörde zwingen, die Hülfe, den Beistand der Militärmacht zu requiriren; dann tritt diese den ihr gegenüberstehenden Rebellen entgegen, darf aber die Waffen gegen sie noch nicht gebrauchen, denn es können unter den vermeintlichen Rebellen Unschuldige oder Reuige seyn; darum muß der Polizeibeamte, ehe die Militärmacht einschreitet, die Bürger auffordern, auseinander zu gehen und sich zurück zu ziehen, und diese erste Aufforderung muß zweimal wiederholt werden; nur gegen diejenigen Bürger, die ihr nicht Folge leisten, darf dann die Militärmacht einschreiten; und hier muß aller Gebrauch der Waffen mit dem Widerstande aufhören, und die Verfolgung und Miß-

Handlung des fliehenden unbewaffneten Bürgers liegt, eben so wenig wie das Verstümmeln und Morden desselben, weder im Recht noch in der Pflicht der Militärmacht, deren Einschreiten sich lediglich auf Entwaffnung und Arrestation des bewaffneten widerspenstigen Bürgers beschränkt.

Wenn auch der gemeine Soldat im Felde dem äußeren Feinde gegenüber nur Maschine seyn, und blindlings dem Commando gehorchen soll, so dürfte seine Stellung im Frieden, zu Hause, seinem Mitbürger gegenüber, eine ganz andere seyn, er soll und muß wissen, daß er Bürger ist und bleibt, daß er, wie jeder andere Bürger, der Verfassung und den Gesezen Gehorsam schuldig ist, und daß, indem er Treue dem König und dem Vaterland geschworen, er die Rechte seines Mitbürgers, der ihn ernährt, kleidet und bewaffnet, zu dessen Schutz ihm König und Verfassung die Waffen anvertrauten, zu respektiren gelobt hat; ihn, den gemeinen Soldaten, darf also ein voreiliges Commando, vor ergangener Requisition, vor ergangenen Aufforderungen, schwerlich veranlassen, die Waffen gegen seine unbewaffneten, keine Widerseßlichkeit übenden Mitbürger, in dem er nun und nimmermehr einen Feind erkennen kann, zu kehren.

Erscheint der gemeine Soldat, der anders handelt, der dem ergangenen verfassungsz und gesezwidrigen Commando Folge leistet, strafbar, um wie viel mehr muß dies das Offizier-Corps, der Militair-Chef seyn, unter deren Commando oder Augen so Strafbares geschieht, die es veranlassen, oder geschehen ließen, so mit alle deßfallige Verantwortlichkeit auf ihre Schultern nehmen!

5. Wenn die Bürger in Neustadt und Hambach sich trotz der empörendsten Mißhandlungen, die sie erduldeten, ruhig verhielten, wenn sie nicht zur Gegenwehr schritten, so ge-

sah dies hauptsächlich in der sichern Erwartung, daß Gerechtigkeit geübt, daß die Strafe die Schuldigen erreichen würde; diese Erwartung theilt seitdem der tief gekränkte, tief bewegte Rheinkreis; dem tief gekränkten Gefühl für Recht und Gesezlichkeit, was den Rheinkreis durchglühet, gebührt eclatante Genugthuung für die ihm zugefügte schwere Mißhandlung. Die Verfassung sichert sie ihm zu in den Worten:

„Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.“

„Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Geseze bestimmten Fällen, und in der gesezlichen Form.“

„Die kgl. Staats-Minister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.“

Sollte der Rheinkreis, sollten die mißhandelten Bürger sich in dieser gerechten Erwartung getäuscht sehen, sollte nicht die strengste, rücksichtsloseste Untersuchung eintreten, um die schuldigen Häupter, wer sie auch seyen, zu finden und zu bestrafen, dann müßte die Brust jedes Vaterlands- und Menschenfreundes sich mit doppelter Wehmuth und Besorgniß füllen, bei dem Gedanken, welche höchst traurigen Folgen eintreten könnten, wenn je, was Gott verhüten wolle, ähnliche Excesse im Rheinkreise sich wiederholen würden. —

Neustadt an der Haardt den 27ten Juli 1833.

A. Penner,	1. Adjunkt.	Schmelz,	2. Adjunkt.
Schopmann.	Kalor.	Lederle.	Schwarzwälder.
Mattil.	Grod.	Goetheim.	Knochel.
Claus.	Gub.	Hassieur.	Christmann.
Abresch.	Haag.	Rau.	Braun.
Helfenstein.	Klein.	Knauber.	Georg Frey.

Sämmtlich Mitglieder des Stadtraths.